



LANDRATSAMT BIBERACH

- Untere Flurbereinigungsbehörde -

Hauptstraße 25 • 89584 Ehingen • Telefax 07391 779-2600 • Vermittlung 07391 779-2500

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Uttenweiler-Oberwachingen (Tobelbach),
Landkreis Biberach

Vorläufige Anordnung

vom 10.05.2022

1. Besizentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (Maßnahmen entsprechend dem am 17.12.2021 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) wird vom Landratsamt Biberach, - untere Flurbereinigungsbehörde -, nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Uttenweiler-Oberwachingen (Tobelbach) folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Besitzern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

20.06.2022

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 10.05.2022 in gelber Farbe bezeichnet ist. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage).

2. Besitzzuweisung

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Uttenweiler-Oberwachingen (Tobelbach) wird ab

20.06.2022

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1. entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Teilnehmergeinschaft zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen Beauftragten.

3. Flächenrückgabe

Die in den unter Nr. 1 genannten Karten in gelber Farbe dargestellten Grundstücksflächen werden den Beteiligten nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahmen wieder in Besitz und Nutzung zurückgegeben. Diese Flächen sind von der Teilnehmergeinschaft vor der Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen

bewirtschaftbaren Zustand zu bringen. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt.

4. Geldabfindungen für Aufwuchsschädigungen

Sofern Aufwuchsschäden entstehen, werden diese zeitnah bewertet und ausbezahlt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (Nr. 1 und 2) und gegen die Festsetzungen nach Nr. 4 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach, Sitz: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung, Hauptstraße 25, 89584 Ehingen, oder jede andere Stelle des Landratsamts Biberach, eingelegt werden.

6. Begründung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 07.03.2019 die Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan vom 13.12.2021 zugrunde, der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung am 17.12.2021 genehmigt worden ist (§§ 18 Abs. 1, 41 und 42 Abs. 1 FlurbG).

Im Flurbereinigungsgebiet bestehen Landnutzungskonflikte. Die Sicherstellung einer ganzjährigen Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes erfordert im Verfahrensgebiet die Regelung der Wasserführung und den Schutz der landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Überflutung.

Zum Ausbau des Wege- und Gewässernetzes müssen die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke nach der vorläufigen Besitzeinweisung in Anspruch genommen werden.

Hinweise

- Die Besitzregelungskarte liegt ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Uttenweiler aus.
Herr Fiesel von der Flurbereinigungsbehörde gibt auf Wunsch unter Tel. 07391/779-2540 Erläuterungen zu dieser Besitzregelung.
- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4650) eingesehen werden.

Ehingen, den 10.05.2022

gez. Christian Helfert
Projektleiter

D.S.

Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 20.05.2022